

B.VI Zuchtprogramme für arabische Pferderassen

B.VI.1 Zuchtprogramm für die Rasse des Anglo-Arabers

Vorbemerkungen

Die Zucht von Anglo-Arabern in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Internationalen Anglo-Araber Konferenz, Route de Troche BP.3, F19231 Arnac-Pompadour Cedex, Frankreich aufgestellten Grundsätze ein. Die Internationale Anglo-Araber Konferenz ist die Dachorganisation, die zusammen mit Ihren Mitgliedszuchtverbänden im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Anglo-Araber führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Anglo-Arabers die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Anglo-Araber für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Anglo-Arabers
[ZVO § 601a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 601b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Anglo-Arabers
[ZVO § 601a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Anglo-Arabers
[ZVO § 601c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 601d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse Anglo-Arabers
[ZVO § 601d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

aufgestellt.

§ 601a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Rasse Anglo-Araber gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Anglo-Araber
Herkunft	Europa, insbesondere Frankreich und Polen
Größe	ca. 155 – 165cm
Farben	Alle Farben

Äußere Erscheinung

Typ Der Anglo-Araber soll im Erscheinungsbild eines schönen eleganten und harmonischen Reitpferdes stehen. Die Prägung durch die Blutanteile des Arabers und des englischen Vollblüters sollen insbesondere durch seine feine trockene Textur und die seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist.

Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rassetyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Kopf Der Kopf soll klein, trocken und markant sein. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinander liegend. Die Nüstern sollen dunkel, groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein.

Unerwünscht sind große, schwere derbe Köpfe, kleine Augen, höher oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.

Hals Erwünscht ist ein langer edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie.

Unerwünscht ist ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Körperbau Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist.

Unerwünscht sind kleine flache steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Erwünscht ist ein mittellanger gut geschlossener harmonisch nach unten geschwungener Rücken mit guter Bemuskulung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht.

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer, aufgewölbter Nierenpartie.

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende oder kurze Kruppe.

Fundament Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskeltes Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschierten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung, zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen z.B. zu enge spitze stumpfe weite Hufe und flache Trachten.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt: Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab: Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp: Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

Springen Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

§ 601b Zuchtmethode (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Anglo-Arabers ist offen. Die Zuchtmethode ist die Kombinationszucht aus Pferden der Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber sowie Anglo-Araber und die Reinzucht.

Anglo-Araber der Sektion I sind Pferde, die als Vorfahren ausschließlich Englische Vollblüter, Arabische Vollblüter und Anglo-Araber der Sektion I haben und die in ein Stutbuch eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse und ihre Kreuzung zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist. Der Anteil Arabischen- und Englischen Vollbluts muss mindestens 25% betragen.

Anglo-Araber der Sektion II sind Pferde, die in der 4. Generation maximal einen Vorfahren einer Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) führen, der nicht zu den Rassen Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber sowie Anglo-Araber gehört. Der Anteil Arabischen Bluts und Englischen Vollbluts muss mindestens jeweils 25% betragen.

§ 601c Unterteilung der Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I für Hengste der Sektion I,
- Anhang zu Hengstbuch I für Hengste der Sektion I,
- Hengstbuch I für Hengste der Sektion II,
- Anhang zu Hengstbuch I für Hengste der Sektion I,
- Hengstbuch II für Hengste der Sektion I,
- Anhang zu Hengstbuch II für Hengste der Sektion I,
- Hengstbuch II für Hengste der Sektion II und
- Anhang zu Hengstbuch II für Hengste der Sektion II.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I für Stuten der Sektion I,
- Anhang zu Stutbuch I für Stuten der Sektion I,
- Stutbuch I für Stuten der Sektion II,
- Anhang zu Stutbuch I für Stuten der Sektion II,
- Stutbuch II für Stuten der Sektion I,
- Anhang zu Stutbuch II für Stuten der Sektion I,
- Stutbuch II für Stuten der Sektion II und
- Anhang zu Stutbuch II für Stuten der Sektion II.

§ 601d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

Eintragungsmerkmale:

i.	schlechtstyp)	Typ (Rasse- und Ge-
ii.		Körperbau
3.	Fundament (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)	
iv.		Korrektheit des Ganges
v.		Schritt
vi.		Trab
vii.	bucheintragung erfasst)	Galopp (sofern bei Zucht-
viii.	Zuchtbucheintragung erfasst)	Springen (sofern bei
ix.		Gesamteindruck im Hin-
	blick auf die Eignung als Reitpferd (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)	
10.	Interieur (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst).	

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I für Hengste der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut oder Anglo-Araber der Sektion I gehören oder ausschließlich diese Rassen als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die gemäß [§ 601f \(1\) ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station einen Gesamtindex von mindestens 80 Punkten oder einen Teilindex von mindestens 100 Punkten erzielt haben, oder die gemäß [§ 601f \(2 oder 3\) ZVO](#) in einer Feldprüfung eine gewichtete Endnote von 6 oder besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5 liegen darf, oder die gemäß [§601f \(4\) ZVO](#) mindestens 72 Leistungspunkte aus max. 2 Ritten über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) und max. 3 Ritten über mindestens 80 km (lange Distanzritte) erreicht haben oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Distanzreiten erreicht haben, alternativ zu den aufgeführten Hengstleistungsprüfungen gelten auch weitere, von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen für das Deutsche Reitpferd anerkannten Hengstleistungsprüfungen,
- die bei der Eintragung unbeschlagen eine Mindestgröße (Stockmaß) von 160 cm Widerristhöhe haben,
- die im Zuchtprogramm für den Anglo-Araber für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen,
- Vollblut-Araber Hengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten für Anglo-Araber auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen (nach DVR-RO/ARO) ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben,

- Englische Vollblut Hengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 75 kg in Flachrennen, 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Hengste der zur Veredlung vorgesehenen Rassen können nur in das Hengstbuch I eingetragen werden und müssen die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die Ihre Eigenleistung gemäß §601f (4) ZVO ablegen, können nur dann bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die Eintragung in das Hengstbuch I verlängern, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritten über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.2) Anhang zu Hengstbuch I für Hengste der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Vorfahren ausschließlich zu den Rassen Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut und Anglo-Araber der Sektion I gehören und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die gemäß § 601f (1) ZVO in einer Hengstleistungsprüfung auf Station einen Gesamtindex von mindestens 80 Punkten oder einen Teilindex von mindestens 100 Punkten erzielt haben, oder die gemäß §601f (2 oder 3) ZVO in einer Feldprüfung eine gewichtete Endnote von 6 oder besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5 liegen darf, oder die gemäß §601f (4) ZVO mindestens 72 Leistungspunkte aus max. 2 Ritten über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) und max. 3 Ritten über mindestens 80 km (lange Distanzritte) erreicht haben oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Distanzreiten erreicht haben, alternativ zu den aufgeführten Hengstleistungsprüfungen gelten auch weitere, von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen für das Deutsche Reitpferd anerkannten Hengstleistungsprüfungen,
- die bei der Eintragung unbeschlagen eine Mindestgröße (Stockmaß) von 160 cm Widerristhöhe haben,

- die im Zuchtprogramm für den Anglo-Araber für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die Ihre Eigenleistung gemäß §601f (4) ZVO ablegen, können nur dann bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die Eintragung in das Hengstbuch I verlängern, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.3) Hengstbuch I für Hengste der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die selbst zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören oder diese Rassen sowie in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die gemäß § 601f (1) ZVO in einer Hengstleistungsprüfung auf Station einen Gesamtindex von mindestens 80 Punkten oder einen Teilindex von mindestens 100 Punkten erzielt haben, oder die gemäß § 601f (2 oder 3) ZVO in einer Feldprüfung eine gewichtete Endnote von 6 oder besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5 liegen darf, oder die gemäß §601f (4) ZVO mindestens 72 Leistungspunkte aus max. 2 Ritten über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) und max. 3 Ritten über mindestens 80 km (lange Distanzritte) erreicht haben oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Distanzreiten erreicht haben, alternativ zu den aufgeführten Hengstleistungsprüfungen gelten auch weitere, von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen für das Deutsche Reitpferd anerkannten Hengstleistungsprüfungen,
- die bei der Eintragung unbeschlagen eine Mindestgröße (Stockmaß) von 160 cm Widerristhöhe haben,
- die im Zuchtprogramm für den Anglo-Araber für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen,
- Vollblut-Araber Hengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtichtung Reiten für Anglo-Araber auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen (nach DVR-RO/ARO) ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben,
- Englische Vollblut Hengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtichtung Reitpferd auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder

- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 75 kg in Flachrennen, 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Hengste der zur Veredlung vorgesehenen Rassen können nur in das Hengstbuch I eingetragen werden und müssen die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die Ihre Eigenleistung gemäß §601f (4) ZVO ablegen, können nur dann bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die Eintragung in das Hengstbuch I verlängern, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.4) Anhang zu Hengstbuch I für Hengste der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Vorfahren zu den Rassen Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber (lt. Definition) gehören und in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die gemäß § 601f (1) ZVO in einer Hengstleistungsprüfung auf Station einen Gesamtindex von mindestens 80 Punkten oder einen Teilindex von mindestens 100 Punkten erzielt haben, oder die gemäß § 601f (2 oder 3) ZVO in einer Feldprüfung eine gewichtete Endnote von 6 oder besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5 liegen darf, oder die gemäß §601f (4) ZVO mindestens 72 Leistungspunkte aus max. 2 Ritten über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) und max. 3 Ritten über mindestens 80 km (lange Distanzritte) erreicht haben oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Distanzreiten erreicht haben, alternativ zu den aufgeführten Hengstleistungsprüfungen gelten auch weitere, von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen für das Deutsche Reitpferd anerkannten Hengstleistungsprüfungen,
- die bei der Eintragung unbeschlagen eine Mindestgröße (Stockmaß) von 160 cm Widerristhöhe haben,
- die im Zuchtprogramm für den Anglo-Araber für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund be-

sonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die Ihre Eigenleistung gemäß §601f (4) ZVO ablegen, können nur dann bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die Eintragung in das Hengstbuch I verlängern, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.5) Hengstbuch II für Hengste der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, deren Vorfahren zwar ausschließlich zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, oder Anglo-Araber der Sektion I gehören und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I für Hengste der Sektion I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(1.6) Anhang zu Hengstbuch II für Hengste der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, deren Vorfahren zwar ausschließlich zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, oder Anglo-Araber der Sektion I gehören und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I für Hengste der Sektion I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(1.7) Hengstbuch II für Hengste der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste mit im Zuchtbuch der selben Rasse oder einer zugelassenen Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, deren Vorfahren zwar zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören und in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I für Hengste der Sektion II eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(1.8) Anhang zu Hengstbuch II für Hengste der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, deren Vorfahren zwar zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören und die in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I für Hengste der Sektion II eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I für Stuten der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut oder Anglo-Araber der Sektion I gehören oder ausschließlich diese Rassen als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.2) Anhang zu Stutbuch I für Stuten der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut oder Anglo-Araber der Sektion I gehören oder ausschließlich diese Rassen als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.3) Stutbuch I für Stuten der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die selbst zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören oder diese Rassen sowie in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.4) Anhang zu Stutbuch I für Stuten der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren Vorfahren zu den Rassen Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören sowie in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.5) Stutbuch II für Stuten der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut oder Anglo-Araber der Sektion I gehören oder ausschließlich diese Rassen als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) bewertet wurden.

(2.6) Anhang zu Stutbuch II für Stuten der Sektion I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut oder Anglo-Araber der Sektion I gehören oder ausschließlich diese Rassen als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Vollbluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) bewertet wurden.

(2.7) Stutbuch II für Stuten der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die selbst zur Rasse Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören oder diese Rassen sowie in 4. Generation ein Pferd einer an-

deren Rasse als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts und Englischen Vollbluts mindestens jeweils 25% beträgt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) bewertet wurden.

(2.8) Anhang zu Stutbuch II für Stuten der Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren Vorfahren zu den Rassen Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber oder Anglo-Araber gehören sowie in 4. Generation ein Pferd einer anderen Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) als Vorfahren haben und deren Blutanteil Arabischen Bluts oder Englischen Vollbluts unter 25% liegt,

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) bewertet wurden.

§ 601e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Vater in Hengstbuch I und dessen Mutter in die Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, dessen Vater in Hengstbuch II und dessen Mutter in die Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

§ 601f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung für Hengste

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 70 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Mindestgruppengröße

Die Prüfung wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, dass möglichst viele Hengste miteinander geprüft und verglichen werden können.

(1.4) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.5) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur:

Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution

2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen

(1.6) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen
6. Geländeprüfung (2.500 m, 450 m/min., 8 Hindernisse)
 - Springmanier
 - Galoppiervermögen

(1.7) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.8) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Hengstes werden die nachfolgenden Merkmale mit dem angegebenen relativen wirtschaftlichen Gewicht im Gesamtindex bzw. in den jeweiligen Teilindices berücksichtigt:

Merkmale	Gewichtungsfaktor								
	Gesamtindex			Dressurindex			Springindex		
	TL*	SV*	TR*	TL*	SV*	TR*	TL*	SV*	TR*
Interieur**	2,0	-	-	2,0	-	-	2,0	-	-
Trab	0,25	0,25	-	0,5	0,5	-	-	-	-
Galopp	0,25	0,25	-	0,5	0,5	-	-	-	-
Schritt	0,25	0,25	-	0,5	0,5	-	-	-	-
Rittigkeit	1,5	-	1,5	2,0	-	3,0	-	-	-
Springanlage	0,75	-	-	-	-	-	3,0	-	-
Freispringen	-	0,75	-	-	-	-	-	1,75	-
Parcoursspringen	-	-	1,0	-	-	-	-	-	1,75
Geländeprüfung									
Springmanier	-	0,5	-	-	-	-	-	0,75	-
Galoppiervermögen	-	0,5	-	-	-	-	-	0,75	-
Gesamt	5,0	2,5	2,5	5,5	1,5	3,0	5,0	3,25	1,75

* TL = Vorprüfungsleiter, SV = Sachverständige, TR = Testreiter

** Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution

Fünfstährige und ältere Hengste erhalten einen Altersabzug von 5 % gemessen an der Durchschnittsnote der vierjährigen und jüngeren Hengste.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten mittels Regression aus den Noten der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden. Die notwendigen Regressionen werden von der FN festgelegt.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.9) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(1.10) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung ZSAA

(2.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(2.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4jährige und ältere Hengste.

(2.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Tierarzt abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen
7. Geländeprüfung (2.500 m, 400 m/min., 12 Hindernisse)
8. Konstitution

Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (=12km/Std), max. Reizeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel). Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die maximale Reizeit mit einer Toleranz von +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Konstitution - für alle Prüfungselemente erfolgen Veterinärkontrollen. Die Ergebnisse werden mit einer Note bewertet.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	TAE*
Interieur			
Charakter	-	-	5
Temperament	-	5	-
Leistungsbereitschaft	-	5	-
Trab	5	-	-
Galopp	5	-	-
Schritt	5	-	-
Rittigkeit	-	20	-
Springanlage			
Freispringen	10	-	-
Parcoursspringen	-	10	-
Geländeprüfung	25	-	-
Konstitution	-	-	5
Gesamt	50	40	10

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, TA = Tierarzt, E = Experte

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltenstörungen im Verlaufe der Prüfung schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Feldprüfung aus, so liegt eine Feldprüfung nicht vor.

(3) Feldprüfung VZAP

(3.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(3.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(3.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4jährige und ältere Hengste.

(3.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Veterinär abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage (Freispringen und Parcourspringen)
6. Wahlprüfungsteile
 - a. Kondition (39 km in max. 195 min., Tempo 5) oder
 - b. Fahren (Gelände- und Streckenfahrt für Einspänner Kl. E Kat. C LPO) oder
 - c. Geländeprüfung (4000 m, 450 m/min., 10 Hindernisse; 1000 m Jagdgalopp, 600m/min.)
 - Springen, Galopp
 - Jagdgaloppzeit
 - Kondition

(3.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(3.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	TA/E*
Trab	5	-	-
Galopp	5	-	-
Schritt	5	-	-
Rittigkeit	15	15	-
Springanlage	15	15	-
Wahlprüfungsteile			
Kondition (Distanzritt)	-	-	(25)
Fahren	(25)	-	-
Geländeprüfung			
Manier Galopp / Springen	(15)	-	-
Jagdgaloppzeit	(5)	-	-
Kondition	-	-	(5)
Gesamt	45-70	30	0-25

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, TA = Tierarzt, E = Experte

Die einzelnen Prüfungselemente - mit Ausnahme des Konditionstestes - werden in ganzen Noten beurteilt. Die erreichte Zeit wird im Vergleich zu den Zeiten der anderen an der Geländeprüfung teilnehmenden Hengste wie folgt gewertet:

Bestzeit plus 5 Sekunden = Höchstnote, je weitere 5 Sekunden mehr = 1 Note Abzug. 10 Minuten nach dem Jagdgalopp werden von einem Tierarzt die Puls und Atemwerte festgestellt und eine Konditionsnote vergeben. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die max. Reitzzeit mit einer Toleranz von plus 5 min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Hengste, die zum Zeitpunkt des Antritts zur Prüfung bereits im 7. Lebensalter oder älter sind, erhalten einen Abzug von 5% von der Durchschnittsnote der gesamten Prüfungsgruppe.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(3.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(3.8) Wiederholung einer Prüfung

Sollte die Prüfung angetreten, jedoch auf Veranlassung des Veterinärs oder wegen Krankheit nicht beendet worden sein, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(4) Feldprüfung als Distanzprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(4.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

(4.2) Orte

Die für die Leistungsprüfung geltenden Distanzritte werden von der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem VDD für jede Saison festgelegt. Die individuellen Prüfungsritte sind aus diesen Veranstaltungen auszuwählen, bei jeweils wechselndem Veranstaltungsort. Ausnahmen hiervon sind von den zuständigen Züchtervereinigungen zu genehmigen.

(4.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Hengste nach Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres.

(4.4) Leistungstest

- a) zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km) im siebten Lebensjahr,
- b) drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 80 km) im achten bis neunten Lebensjahr, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(4.5) Ergebnisermittlung

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reittempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte. 7jährige Hengsten können aufgrund der von der Züchtervereinigung zu genehmigenden Fristverlängerung von maximal 15 Monaten mittlere Ritte absolvieren. In diesem Fall gilt ein Abzug von 4 Punkten je Ritt.

(5) Turniersportprüfungen

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Distanzreiten durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in Dressur Kl. S oder Springen der Kl. S oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in Vielseitigkeit in der Kl. M oder S,
- 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

§ 601g Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne Tierzuchtgesetz und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Veranlagungstest

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	10 - 15			10 – 15
Grundgangarten	10 – 20		15 – 20	25 – 35
Rittigkeit	10 – 20	10 - 25	0 - 15	25 – 40
Springanlage	10 – 20		10 – 20	20 – 30
Minimal-/Maximal-Bewertung	40 - 60		40 - 60	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Züchtereinigung erreicht wurde. Die Anerkennung des Endergebnisses obliegt den Züchtereinigungen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Grundgangarten		30 – 50	30 – 50
Rittigkeit	10 – 35	0 – 30	25 – 40
Springanlage		20 – 40	20 – 40
Minimal-/Maximal-Bewertung	10 - 35	65 - 90	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Züchtervereinigung erreicht wurde. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Feldprüfung über Distanzritte

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(3.1) Prüfungsdauer und -ort

Alle drei Ritte müssen in einem Kalenderjahr und bei verschiedenen Veranstaltungen absolviert werden

(3.2) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(3.3) Leistungstest

- Mindestens zwei in der Wertung beendete kurze Distanzritte (40-59km, Mindesttempo 6) und Mindestens ein in der Wertung beendeter mittlerer Distanzritt (60-79km, Mindesttempo 6) oder
- Mindestens 3 in der Wertung beendete längere Distanzritte (über 80km, Mindesttempo 6).

(3.4) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritttierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden. Der VDD bestätigt die Leistung, wenn die Rittlisten bzw. die Scheckkarten der drei zu wertenden Distanzritte an die Geschäftsstelle des VDD geschickt wer-

den. Die Bestätigung muss der Züchtervereinigung zugeschickt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in die Zuchtbescheinigung eingetragen und veröffentlicht.

(4) Feldprüfung als Distanzprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(4.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

(4.2) Orte

Die für die Leistungsprüfung geltenden Distanzritte werden von der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem VDD für jede Saison festgelegt. Die individuellen Prüfungsritte sind aus diesen Veranstaltungen auszuwählen, bei jeweils wechselndem Veranstaltungsort. Ausnahmen hiervon sind von den zuständigen Züchtervereinigungen zu genehmigen.

(4.2) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(4.3) Leistungstest

- a) zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km),
 - b) drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 80 km),
- die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(4.4) Ergebnisermittlung

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reitempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

(5) Turniersportprüfung

Als Turniersportprüfung gilt für Stuten auch eine Gesamtleistung von 500km, die auf beliebigen vom VDD genehmigten Distanzritten in einem beliebigen Zeitraum in der Wertung geritten werden oder es müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

§ 601h Weitere Bestimmungen zum Anglo-Araber

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und

sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.